

Vergleich über 12.000,- DM,
2.11.1960 begglegt.

Rückersstattungssache

Meyer, Joseph, Angestellter,

1110 South Lake Street, Los Angeles 6, Calif./USA.

Wi - Amt Kiel:

15 JB 94/60

Wi - Ka Kiel:

16 RT 98/60

bek.: Nutzungsgut

570
9857

ELBA

Universal

Anmeldung

Von rückerstattungsrechtlichen Geldansprüchen gegen das Deutsche Reich und gleichgestellte Rechtsträger*)

Bundesgesetz zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter
Rechtsträger

(Bundesrückerstattungsgesetz – BRÜG –)

vom 19. Juli 1957

(Bundesgesetzbl. I S. 734)

A. Personalangaben

1. Personalangaben des Antragstellers

- a) Familienname Meyer
(bei Frauen auch Geburtsname)
- b) Vorname Joseph
- c) jetzt wohnhaft 1110 South Lake Street, Los Angeles 6, California,
U.S.A.
- d) Geburtsdatum und Ort 10. September 1897 in Alpen am Niederrhein
Kreis Moers
- e) Staatsangehörigkeit amerikanisch
- f) Beruf Angestellter
- g) Wohnort (ständiger Aufenthalt)
im Zeitpunkt der Entziehung Hohenstein-Ernstthal
- h) Wohnsitz oder Aufenthalt oder geschäftliche Hauptniederlassung des Antragstellers im Gebiet der jetzigen Bundesrepublik
Deutschland oder in den jetzigen Westsektoren von Berlin zu irgendeinem Zeitpunkt während der Zeit vom 30. Januar 1933
bis 8. Mai 1945
Hohenstein-Ernstthal/Sachsen
- i) Wohnsitz im Jahre 1948
Los Angeles, California, U.S.A.
- k) Angaben über die Antragsberechtigung, falls der Antragsteller nicht der Geschädigte ist: (Erbfolge, Abtretung u. dgl.)

./.

*) Nach § 1 BRÜG findet das Gesetz Anwendung auf rückerstattungsrechtliche Ansprüche gegen das Deutsche Reich einschließlich der Sondervermögen Deutsche Reichsbahn und Deutsche Reichspost.

Das Gesetz findet ferner Anwendung auf rückerstattungsrechtliche Ansprüche gegen 1. das ehem. Land Preußen, 2. das Unternehmen Reichsautobahnen, 3. die ehem. Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (NSDAP), deren Gliederungen, deren angeschlossene Verbände und die sonstigen aufgelösten NS-Einrichtungen, 4. die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland und den Auswanderungsfonds Böhmen und Mähren.

Henry D. Sass und Dr. Bruno Loewenberg, 6758 Hollywood
Blvd. Hollywood 28, California, U.S.A.
1) Verfahrensbevollmächtigter:
Unterbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. K.H. Voss, Hannover,
Kaulbachstraße 33

Vermerk: Falls der Antragsteller im Ausland wohnt, ist Bestellung eines Verfahrensbevollmächtigten (hierunter ist nicht notwendig ein Anwalt, sondern lediglich eine prozeßfähige Person zu verstehen) wünschenswert der vor den Wiedergutmachungsbehörden verbindliche Erklärungen abgeben bzw. Vergleichsverhandlungen führen kann.

2. Personalangaben des Geschädigten
(nur auszufüllen, wenn Antragsteller nicht personengleich mit dem Geschädigten ist)

- a) Familienname
(bei Frauen auch Geburtsname)
- b) Vorname
- c) zuletzt wohnhaft
- d) Geburtsdatum und Ort
- e) Sterbedatum und Ort
- f) Staatsangehörigkeit
- g) Beruf
- h) Verwandtschaftsverhältnis zu dem Antragsteller
- i) Miterben (Name und Anschrift)
- k) Wohnort (ständiger Aufenthalt) im Zeitpunkt der Entziehung
- l) Wohnsitz oder Aufenthalt oder geschäftliche Hauptniederlassung des Geschädigten oder eines Miterben im Gebiet der jetzigen Bundesrepublik Deutschland oder in den jetzigen Westsektoren von Berlin zu irgendeinem Zeitpunkt während der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945
- m) Wohnsitz im Jahre 1948

B. Beschreibung der vom Deutschen Reich oder gleichgestellten Rechtsträger entzogenen feststellbaren Vermögensgegenstände

(Falls der Platz nicht ausreicht, sind Anlagen zu verwenden)

1. Bankguthaben

- a) Art des Kontos (Sparguthaben oder laufendes Konto)
- b) Anschrift der Bank und der Depositenkasse
- c) letzter Saldo?
- d) Ist Kontoauszug vorhanden?

2. Wertpapiere

- a) Angabe der Wertpapiere

- b) Angabe der Bank und der Depositenkasse

- c) ob

- I) ohne Entgelt eingezogen

- II) Zwangsablieferung

- III) wenn II), welche Zahlung

- IV) an welcher Stelle abgeliefert

- wofür ist die Ablieferung erfolgt

- V) bei Reichsschatzanweisungen:

- zwangsgetauscht gegen welche Wertpapiere

- d) Ist Depotauszug vorhanden

3. Gold, Silber, Schmuckgegenstände

- a) abgelieferte Gegenstände:

am 22.3.1939 dem Leihhaus in Chemnitz übergeben
Ich beziehe mich auf die Eingabe an die Entschädigungsbehörde Hildesheim - evtl. bitte ich um Auflage.

- b) Ablieferung an Pfandleihanstalt:

- Stadt/Adresse angeben

- c) ob

- I) ohne Entgelt eingezogen?

- II) Zwangsablieferung?

- Ist Ablieferungsquittung vorhanden?

- III) wenn II), welche Zahlung?

4. Pelzwaren, Radio und sonstige elektrische oder optische Geräte

- a) Was ist abgeliefert? (Wertangabe erforderlich)

- b) Ablieferung an

5. Hausrat

- a) Bezeichnung der Gegenstände

b) Ortsangabe

6. Lifte

- a) Inhalt des Liftes

In Holland beschlagnahmter Lift, ausweislich des Schreibens der Firma Schenker & Co., Rotterdam, v. 2. Oktober 1945, der dem OFP Nordmark-Kiel unter dem Aktenzeichen 5210 B - V 31/313 zugegangen ist. - Ich verweise auf die Eingabe in meiner Entschädigungssache, anhängig bei der Entschädigungsbehörde Hildesheim unter der Reg. Nr. 212 326.

- b) Name und Anschrift des Spediteurs oder Lagerhalters

a) Art des Vermögens

./.

b) Ablieferung an

c) ob

I) ohne Entgelt eingezogen?

II) Zwangsabgabe?

III) Wenn II, welche Zahlung?

C. Sonstige rückerstattungsrechtliche Geldansprüche nach dem BRüG, soweit sie nicht aus der Entziehung der unter B genannten Vermögensgegenstände herrühren.

./.

D. Darstellung der Entziehungsvorgänge

1. Zeitpunkt der Entziehung s. meine Eingabe in meiner Entschädigungssache

2. Belegenheit des entzogenen Vermögensgegenstandes im Zeitpunkt der Entziehung

1. Hohenstein-Ernstthal/Sachsen

2. auf dem Transport - in Holland -

Waren die entzogenen Vermögensgegenstände im Zeitpunkt der Entziehung außerhalb des Bundesgebiets oder Berlin (West) belegen und sind sie nach der Entziehung in diese Gebiete gelangt, so ist anzugeben, welche Beweismittel für die Verbringung in das Bundesgebiet oder nach Berlin vorliegen.

s. meine Entschädigungsakten

3. Durch welche der in § 1 BRüG genannten Rechtsträger ist die Entziehung erfolgt?

Deutsches Reich

E. 1. Sind wegen der unter B und C angegebenen Vermögensgegenstände bereits Rückerstattungsansprüche angemeldet worden? Wenn ja, Angabe der Anmeldestelle und des Aktenzeichens.

nein, keine Rückerstattungsansprüche, nur Entschädigungsansprüche

2. Sind wegen der unter B und C angegebenen Vermögensgegenstände bereits Entschädigungsansprüche geltend gemacht worden? Wenn ja, Angabe des Entschädigungsamts und des Aktenzeichens.

ja, Entschädigungsbehörde Hildesheim, Geg. Nr. 212 326

Vorhandene Unterlagen - Listen, Versteigerungsprotokolle, Bescheinigungen der Pfandleihanstalt usw. - sind beizufügen, zweckmäßig nicht im Original, sondern in beglaubigter Abschrift oder beglaubigter Fotokopie.

Ich versichere die obige Erklärung nach bestem Wissen und Gewissen abgegeben zu haben.

Unterschrift: gez. Joseph Meyer

Ort: Los Angeles, Calif. den 20. Juni 1958 Datum

Abschrift

4

N. V. Schenker & Co's
Internationale Expeditie, Rotterdam
Internationale Transporte

ML.16522/vA.2.

Rotterdam-W., October 2nd 1945.
Willem Buytewechstraat 70
Postbus 1011

Mr. Joseph Meyer

Los Angeles 6, Calif.
1036 Arapahoe St.

Dear Sir,

Re: J.M. 171 - 1 liftvan removal goods, *Kg. 3.600*
stored at Zwolle.

With reference to your letter of the 20th ult. we regret having to inform you that your liftvan has been confiscated by the German occupying power on February 1943. On the 17th of May 1943 we wrote to Mr. S. Meyer, Jul.van Stolberglaan 50, The Hague, as follows:

"Zufolge Erlass vom:

Reichskommissar für die niederl.besetzten Gebiete,
Generalkommissar für Finanz und Wirtschaft,
Generalreferent, Amsterdamscheweg 133, ARNHEM,
ist ober²⁷geführte Sendung beschlagnahmt und ist mittler-
weile darüber verfügt worden. Wir bitten Sie also davon
Kenntnis zu nehmen, dass sich die Sendung nicht mehr in
unseren Händen befindet."

For your guidance we beg to inform you that the consignment has been shipped to Messrs. Schenker & Co. G.m.b.H., Lübeck, at the disposal of the Oberfinanzpräsident Nordmark, Kiel, ref: O 5210 B - V 31/313.

Meanwhile we remain, Dear Sir,

Yours faithfully,
N.V. SCHENKER & CO'S
Internationale Expeditie, Rotterdam.
gez. Unterschriften

5

Abschrift

Wiedergutmachungsämter
von Berlin

AZ: 72 WGA 6564/59

Reg.Nr. G/9201/M

Berlin SW 61, den 21. Januar 1960
Alte Jakobstr. 148-155
Tel. 61 03 41 - App. 75 V-M/Wer.

B e s c h l u ß

In dem Rückerstattungsverfahren

des Joseph M e y e r ,

1110 South Lake Street, Los Angeles 6, Calif.,

Antragsteller,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Bruno Loewenberg,
6758 Hollywood Blvd., Hollywood 28,
Calif.

Unterbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. K. H. Voss,
Hannover, Kaulbachstr. 33,

g e g e n

das Deutsche Reich,
vertreten durch den Bundesminister der Finanzen,
dieser vertreten durch den Senator für Finanzen,
Sondervermögens- und Bauverwaltung,
Berlin-Charlottenburg, Fasanenstr. 87,

Antragsgegner,

hat das Wiedergutmachungsamt 72

durch die Richterin Vierlich-Müller beschlossen:

1. Das Wiedergutmachungsamt Berlin erklärt sich für örtlich unzuständig.
2. Das Verfahren wird an das für Kiel zuständige Wiedergutmachungsamt verwiesen.
3. Das Verfahren ist gebührenfrei.
Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

G r ü n d e :

Der Antragsteller, der rassistisch Verfolgter im Sinne des Art. 1 REAO war, begehrt mit Anmeldung vom 20.6.1958 Schadensersatz wegen der Entziehung eines Liftes, der laut Auskunft der Firma Schenker & Co (Blatt 7 d.A.) aus diskriminierenden Gründen in Rotterdam

beschlagahmt wurde und von dort nach Kiel zur Verfügung des Oberfinanzpräsidenten Nordmark gesandt wurde.

Örtlich zuständig für den Anspruch ist somit das für Kiel zuständige Wiedergutmachungsamt. Der Antragsteller hat mit Schreiben vom 12. Januar 1960 Verweisung des Verfahrens an dieses Wiedergutmachungsamt beantragt.

Diesem Antrag war stattzugeben, da "das Bundesrückerstattungsgesetz über den örtlichen Geltungsbereich der einzelnen Rückerstattungsgesetze hinaus gemeinschaftliches Recht für den Geltungsbereich der Berliner REAO und für die drei Westzonen geschaffen hat (vgl. ORG Berlin vom 4.6.1958, ORG/A/896)."

gez. Vierlich-Müller

Kernnote:

Das Versicherungsprinzip ist in der Anstellung Schenker & Co unter der Firma. Nummer 34 der R & Wabe Friede 16 R & 69/55 mitbewilligt. Der Anspruch ist daher dem Grunde nach anzuerkennen.

25.7.60

V. Teil - Abklärung (3 Seiten) dem Teilbehold der Ent-
schädigungsbehörde beim Reg. Pres. in Hildesheim
v. 3. II 58 - Nr. 212, 326 aus der vorher. Ent-
schädigungssache Nr. 212 326. *lsh. 8/9.60*

Teilbehold

In der Entschädigungssache

des Kaufm. Angestellten Joseph Meyer,
geboren am 10.9.1897 in Alpen/Niederrhein,
wohnhaft in Los Angeles, Calif./USA,
1110 South Lake Street,

Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Henry Sasse, Hollywood, Calif.
/USA,

Unter- und Zustellungsbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Voss,
Hannover, Kaulbachstr.
33,

wird auf Grund des Bundesgesetzes zur Entschädigung für
Opfer der nat. soz. Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz
- BEG) vom 29.6.1956 (BGBl. I S. 559 ff.) auf den Antrag vom
10.10.1956 festgestellt:

1. Der Antragsteller ist aus Gründen der Rasse
im Sinne des § 1 BEG verfolgt worden.
2. Dem Antragsteller steht für Schaden in beruf-
lichen Fortkommen eine Kapitalentschädigung
in Höhe von

5.325,-- DM

(in Worten: Fünftausenddreihundertfünfundzwanzig
Deutsche Mark)

Hierauf ist der dem Antragsteller am 21.6.1957 be-
willigte und gezahlte Vorschuß in Höhe von

3.000,-- DM

anzurechnen.

3. Der Antragsteller hat Anspruch auf Entschädigung
für Schaden an Verträgen in Höhe von

598,46 DM

(in Worten: Fünfhundertachtundneunzig 46/100
Deutsche Mark)

4. Dem Antragsteller steht eine Entschädigung für
Schaden durch Zahlung von Sonderabgaben in Höhe von

2.009,90 DM

(in Worten: Zweitausendneun 90/100 Deutsche Mark)

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei.

G r ü n d e :

Der Antragsteller ist jüdischer Abstammung und besaß die deutsche Staatsangehörigkeit. Nach Erreichen der mittleren Reife und Ausbildung zum Kaufmann war er als Angestellter tätig. Vom 20.5.1919 bis 10.1.1934 war er Einkäufer und Abteilungsleiter in einem Dortmunder Textilkaufhaus. Die von ihm ab Oktober 1931 entrichteten Beiträge zur Angestelltenversicherung entsprachen einem Einkommen bis zu 400,-- RM, ab Mai 1932 einem solchen bis zu 300,-- RM und ab Juni 1933 einem solchen bis zu 200,-- RM. Nach der Abrisierung der Firma seines Arbeitgebers am 1.10.1933 verlor der Antragsteller seinen Arbeitsplatz am 10.1.1934.

Ab 1.8.1934 fand er dann eine neue Tätigkeit als Geschäftsführer des Kaufhauses Rosenthal & Co. in Hohenstein-Ernstthal/Sachsen. Die von diesem Zeitpunkt ab entrichteten Beiträge für die Angestelltenversicherung entsprachen bis Mai 1936 einem monatlichen Einkommen bis zu 300,-- RM und danach einem solchen bis zu 500,-- RM. Als diese Firma am 15.5.1938 ebenfalls arisiert wurde, verlor der Antragsteller wiederum seinen Arbeitsplatz.

Am 19.9.1939 wanderte der Antragsteller zusammen mit seiner Ehefrau und seiner damals 2 1/2 Jahre alten Tochter von Hohenstein-Ernstthal/Sachsen über Antwerpen in die USA aus. Zuvor hatte er eine Judenvermögensabgabe in Höhe von 6.250,-- RM sowie Auswanderungsabgaben in Höhe von 3.430,-- RM an die deutsche Golddiskont-Bank und in Höhe von 369,50 RM an die israelitische Religionsgemeinde in Chemnitz bezahlen müssen. Die Auswanderungskosten für sich und seine Familie betrugen 2.992,30 RM.

In den USA erzielte der Antragsteller im Jahre 1940 ein Einkommen von 444,- \$, das bis 1942 auf 1.397,98 \$ stieg. Seit 1943 ist er kaufmännischer Angestellter einer Firma in Los Angeles und verdiente in diesem Jahre netto 1.731,30 \$. Im Jahre 1944 betrug sein Nettoverdienst 2.400,96 \$ und stieg bis zum letzten Veranlagungsjahr 1956 auf 3.832,- \$.

11

Der Antragsteller besitzt jetzt die Staatsangehörigkeit der USA.

Wegen der Feststellung dieses Sachverhalts wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

1. Polizeiliche Abmeldung (Bl. 11/I)
2. Zeugnisse (Bl. 9 und 10/II)
3. Auswanderungskosten (Bl. 12, 16 - 18/II)
4. Sonderabgaben (Bl. 13 - 15, 17 - 19/II)
5. Einkommensbescheinigungen (Bl. 24 und 26/II)
6. Eigene eidesstattliche Versicherungen (Bl. 7 und 23/II).

Mit Antrag vom 10.10.1956 hat der Antragsteller Entschädigungsansprüche für Schaden an Freiheit, Eigentum, Vermögen, durch Zahlung von Sonderabgaben, in beruflicher sowie in wirtschaftlichen Fortkommen nach dem BEG angemeldet.

Die Zuständigkeit der erkennenden Entschädigungsbehörde folgt aus § 185 Abs. 2 Ziff. 3 b BEG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Ziff. 4 ZVO-BEG vom 23.7.1956 (Nds. GVBl. S. 98), weil der Antragsteller vor dem 31.12.1952 ausgewandert ist und seinen letzten inländischen Wohnsitz in Hohenstein-Ernstthal/Sachsen hatte.

Soweit der Antragsteller Entschädigungsansprüche für Schaden in beruflichen Fortkommen, an Vermögen sowie durch Zahlung von Sonderabgaben geltend macht, sind die Ermittlungen abgeschlossen, so daß hierüber durch Teilbescheid entschieden werden konnte. Diese Ansprüche sind auch begründet.

Wie bereits ausgeführt ist, wurde der Antragsteller wegen seiner jüdischen Abstammung bei der Arierisierung der Firmen seiner Arbeitgeber am 10.1.1934 in Dortmund und später noch einmal am 15.5.1938 in Hohenstein-Ernstthal/Sachsen von den Nachfolgefirmen nicht übernommen, sondern verlor beide Male seine Anstellung. Schon hierdurch steht fest, daß er durch nat.sch. Gewaltmaßnahmen verfolgt worden ist und Schaden erlitten hat. Er war deshalb als aus Gründen der Rasse Verfolgter im Sinne des § 4 BEG anzuerkennen.

Anschließungs- bzw. Versagungsgründe nach §§ 6 und 7 BEG sind nicht bekannt geworden.

12

Abschreibung der eidesstattlichen Versicherung
des Joseph Meyer v. 25.11.57 aus
der Entschädigungsakte 202.326 der
Entschädigungsbehörde Kildesberg

18.9.60

Verkauf

Vor mir, dem unterzeichneten Notary Public mit der Amts-
sitz in Los Angeles, California, U.S.A.,

Harry D. Gass

erschieden heute, von Person bekannt.

Herrn Joseph Meyer, wohnhaft 1110 S. Lake
Street, Los Angeles 6, California, U.S.A.

und erklärte, nachdem er auf die Bedeutung einer eidesstattlichen Versi-
cherung und die Strafbarkeit bei falschen Angaben hingewiesen worden war,
Folgendes:

Ich bin am 14. September 1897 in Alpen am Niederrhein, Kreis Moers, gabo-
ren. Ich bin Jude, meine Eltern waren Juden.

Ich habe in Alpen zunächst die Elementarschule besucht und dann das Gymna-
sium Alphen in Moers am Niederrhein bis zur Obersekundareife. Danach
lernte ich bei der Firma Gebrüder L a u f m a n n in Arefeld. Nach abge-
schlossener Lehre war ich bei der Firma C o h e n & Huppstein in Duisburg
als Verkäufer in der Kleiderstoffabteilung tätig und zwar bis zum 12.10.
1916. Von dort wurde ich zum Militair eingezogen und habe an der Westfront
gekämpft. Auch an einem Gruppenführerkursus habe ich teilgenommen.

Von 20.5.1919 bis 10.1.1934 war ich bei der Firma Meyer & Guenther
in Dortmund tätig, und zwar in den letzten Jahren als selbstständiger Ein-
käufer und Leiter der Abteilungen Kleiderstoffe, Seide, Herrenartikel, Schur-
zen und Schirme. Auch war ich in der Geschäftsleitung tätig.

Mein Einkommen bei der Firma Meyer und Guenther betrug durchschnittlich je Jahr,
nach etwa 7 000,— RM. Ich bekam ein festes Gehalt von monatlich RM 450,—
und einen Jahresbonus von durchschnittlich in den letzten Jahren RM 2000,—
pro Jahr, die als mein Geschäftsanteil stehen blieben und mir mit 5 % pro
anno verzinst wurden.

Diese Stellung musste ich aufgeben, da die Firma Grüniert wurde. Ich war dann
bis 1.8.1934 arbeitslos. Dann war ich bei der Firma Wollwarenhans Saxonia,
Inh. F a l k & Posner, Dresden, in deren Filiale in Rohnstein-Ernstthal/
Sachsen als selbstständiger Geschäftsführer tätig.

Bei der Firma Falk und Posner hatte ich ein monatliches Gehalt von RM 500,—
nebst freier Wohnung, die einen Mietwert von ungefähr RM 30,— monatlich
hatte. Nach meiner Entlassung bei der genannten Firma, die ebenfalls wegen
Arisierung stillgelegt, und zwar von 15.5.1938 bis 21.9.1939, war ich ohne Be-
schäftigung in genannten Jahre, d.h. am 21.9.1939 wanderte ich nach Ameri-
ka aus.

Der Oberfinanzpräsident Leipzig
Devisenstelle Chemnitz
Sachgebiet D/Ph./Sw.
Akte Meyer, Israel Joseph

*Abschrift von der Fotokopie aus der Entschädigungs-
akte der Entschädigungsbehörde Kaldesheim Nr. 212.326 (Pis)*
Chemnitz, 22. August 1939

13

An Herrn
Israel Joseph M e y e r

in Hohenstein-Ernstthal
Erich Ludendorffstraße 15

Betr.: Antrag auf Mitnahme von Umzugsgut

Aufgrund der durch meinen Sachverständigen vorgenommenen
Prüfung der von Ihnen zur Mitnahme ins Ausland bestimmten
Sachen haben Sie eine ersatzlose Abgabe an die Deutsche Gold-
diskontbank, Berlin C 111, in Höhe von

MR 3.430,--

(in Worten: Reichsmark Dreitausendvierhundertdreißig)
zu zahlen.

Diesen Betrag haben Sie entweder unmittelbar oder durch eine
Reichsbankanstalt oder Devisenbank

auf das Girokonto der Deutschen Golddiskontbank,
Berlin C 111, bei der Reichshauptbank Berlin

einzuzahlen.

Bei der Überweisung ist anzugeben:

1. Verwendungszweck: Abgabe wegen Mitnahme von Umzugs-
gut gemäß Festsetzungsbescheid der Devisenstelle in
C h e m n i t z .
2. Im Auftrage von: (Ihr Name und Ihre Anschrift).

Die Einzahlungsbescheinigung ist mit diesen Angaben umgehend
der Devisenstelle einzureichen.

Die Abgabe darf nach RE 49/39 D.St. I Nr. 2 ohne Genehmigung
- Ue.St. der Devisenstelle aus einem nach § 59 ~~DeuStG~~ gesperrten Gut-
haben oder aus Ihrem eigenen Auswandererguthaben geleistet
werden, wenn die Überweisung unmittelbar an die Deutsche Gold-
diskontbank, Berlin C 111, vorgenommen wird.

(LS) Im Auftrage
Unterschrift

79.60

DR. JUR. K. H. VOSS
RECHTSANWALT
HANNOVER
LANDSCHAFTSTR. 6a TEL. 22767

den 18. August 1960

An das
Landgericht - Wiedergutmachungskammer -
Kiel

In der Rückerstattungssache
Meyer ./.. Deutsches Reich
- 16 RC 98/60 -

15

Briefannahmestelle			
Landgericht, Staatsanwaltschaft u.			
Amtsgericht Kiel			
Eing. 20. AUG. 1960 *			
Akt.....	Heft.....	Km.....	Durchschl.
			DM Kostenmarken

wird zu der Eingabe der Oberfinanzdirektion Kiel
vom 27.5.60 folgendes erwidert:

In der Anlage überreiche ich

- 1.) Eidesstattliche Versicherung des Antragstellers,
der, soweit er dies heute noch kann, zu den ein-
zelnen Positionen des entzogenen Umzugsgutes in
dieser Eidesstattlichen Versicherung Stellung
nimmt,
- 2.) Eine Auftragsbestätigung der Firma Diamant-
Strickmaschinen.
Die Strickmaschine wurde ebenfalls mit dem
anderen Umzugsgut zusammen entzogen, sie war
in diesem enthalten.
Sie war voellig neu. Ausweislich der anliegenden
Auftragsbescheinigung, die in beglaubigter Foto-
kopie hiermit überreicht wird, hat der Mandant
für die Anschaffung der Strickmaschine
RM 1.550.-- aufgewandt.
- 3.) Fotokopien der Umzugslisten, die von der Kopie
angefertigt wurden, die der Mandant aufbewahrt
hat. Ich nehme in diesem Falle ebenfalls auf
die anliegende Eidesstattliche Versicherung
Bezug.

Ich bitte nunmehr,

einen Sachverstaendigen mit der Schaetzung,
des entzogenen Gutes beauftragen zu wollen.

Zweit schrift für den Herrn Gegner ist beigelegt.

K. H. Voss
Rechtsanwalt

16

Eidesstattliche Versicherung

Ich, der unterzeichnete

Joseph Meyer, wohnhaft 1110 South Lake
Street, Los Angeles 6, California, U.S.A.,

versichere hierdurch Nachstehendes an Eidesstatt.

Die Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung ist mir bekannt, auch ist mir bekannt, dass diese Erklarung zur Vorlage bei einer Behoerde in Deutschland bestimmt ist und dass ich mich bei falschen Angaben strafbar mache.

Die Originale meiner Umzugsgutliste habe ich nicht mehr, dagegen damals angefertigte Kopien, von denen ich Fotokopien machen liess. Diese Fotokopien habe ich meinem Anwalt zur Ueberreichung an die Rueckerstattungsbehoerde uebergeben. Ich versichere, dass die uebergebenen Fotokopien mit dem Original meiner Umzugsgutliste wortwoertlich uebereinstimmen, bzw. mit den von mir im Jahre 1939 angefertigten Kopien.

Im uebrigen bemerke ich dazu noch Folgendes:

Bei den Angaben der Preise der einzelnen Gegenstaende habe ich diese fast alle unterbewertet, um eine moeglichst geringe Golddiskontbankabgabe zahlen zu muessen. Diese betrug oehnehin RM 3,430.--, woraus zu schliessen sein duerfte, dass mein Lift wertvolle Gegenstaende enthielt. Bezueglich der Hoehe der Golddiskontabgabe verweise ich auf die in meiner Entschaedigungssache, die bei der Entschaedigungsbehoerde in Hildesheim anhaengig war, und zwar unter der R g.Nr. 212 326, ueberreichten Unterlagen.

Aus den meinen Anwaelten uebergebenen Fotokopien der Umzugsliste geht hervor, wann die einzelnen Sachen jeweils angeschafft wurden. Verstaendlicherweise wurden nur gute, ziemlich neuwertige Sachen, soweit dies die Kleidungsstuecke betrifft, eingepackt. Ergaenzend bemerke ich noch, dass

1. das unter Nr. 11 der Umzugsgutliste aufgefuehrte Speiseservice fuer 12 Personen, Marke "Rosenthal, Maria-Weiss" einen weit hoeheren Wert als den angegebenen hatte. Es war bei der Verpackung vollstaendig und praktisch neuwertig.
2. das unter Nr. 106 angegebene Wohnzimmer war nach meinen eigenen Angaben von einem Tischler aus erstklassigem Material angefertigt worden. U.A. war auch ein Gramophon eingebaut, eine Seltenheit fuer die damalige Zeit. Ich bemerke dies nur um zu erlaeuern, dass es sich nicht nur um eine alltaegliche Einrichtung gehandelt hat. Meiner besten Erinnerung nach habe ich fuer die Anfertigung dieser Zimmereinrichtung, bei der es sich eigentlich um eine kombinierte Ess- und Wohnzimmer Einrichtung gehandelt hat, RM 1 400.00 gezahlt - ein ziemlich hoher Betrag bei Beruecksichtigung der Preisverhaeltnisse im Jahre 1932.
3. Unter Nr. 123 meiner Umzugsgutliste habe ich angegeben "1 Essgeschirr" Wert RM 275". Es hat sich dabei um ein echtes Rosenthal-Service fuer 18 Personen, mit Glaesern, gehandelt. Das Service hatte einen breiten

Goldrand. An weitere Einzelheiten des Dekors kann ich mich nicht mehr erinnern. Der Kaufpreis duerfte ca. 800.-- RM betragen haben. Alle Einzelheiten waren vorhanden. Ich hatte eigentlich beabsichtigt, es bei meiner Ankunft zu verkaufen, um mir den Anfang und den Aufbau einer Existenz zu erleichtern.

4. Die unter Nr. 130 der Liste aufgefuehrte Stahlmoebelgarnitur war zu unserer Ueschliessung im Jahre 1933 angeschafft worden (mit Teewagen). Sie war so gut wie neuwertig und hatte einen weit hoeheren Wert als die angegebenen RM 125.--.
5. Die unter Nr. 179 der Umzugliste aufgefuehrte "Bruecke" war eine echte, Perserbruecke, deren Wert wit hoeher als die angegeben RM 30.-- lag.
6. Bei dem unter Nr. 333 aufgefuehrten Teppich handelte es sich um einen, bei unserer Ueschliessung angeschafften Teppich deutscher Herstellung, aber besonders guter Qualitaet. Er war noch fast voellig neuwertig. Er hatte im Jahre 1932 RM 15.-- gekostet.
7. Unter Nr. 334 sind "2 Teppiche" aufgefuehrt. Es handelte sich dabei um einen aussergewoehnlich grossen und einen kleineren, d. h., normal grossen, Perserteppich. Debesonders grossen und aussergewoehnlich schoenen, wertvollen Persertepph hatte ich von einem Onkel erhalten, einem Dortmunder Warenhausbesitz, als dieser wegen der Verfolgung durch die Nazis seine Wohnung aufloes. Es ist schwer, den tatsaechlichen Wert dieser beiden, mit RM 250.-- der Umzugsgutsliste angegebenen Teppiche zu bestimmen. Sie duerften jech tatsaechlich mindestens dreimal so viel wert gewesen sein.
8. Bei meiner, unter Nr. 345 gegebenen "Geige mit Kasten und Stativ" ist in der Umzugsgutliste überhaupt kein Preis angegeben. Es handelte sich um ein sehr schoenes Instrument. Es duerfte bei unserer Auswanderung mindestens einen Wert von RM 350.-- gehabt haben. Meine Umzugsgutsliste ist ablaufend von Nr. 1 - Nr. 402 nummeriert.

Los Angeles, Calif., den ... 11 1960

Joseph Meyer

O 1489 B - BV 33/334

18

1.)

ab. 9.9.74

✓ An die
Wiedergutmachungskammer
des Landgerichts Kiel

Einschreiben!K i e l

In der Rückerstattungssache
Joseph Meyer ./.. Deutsches Reich
- 16 RC 98/60 -

Luzlose anlie

nehme ich unter Bezug auf das Schreiben vom 20.8.1960
unter Rückgabe des Heftes mit 15 Blatt Fotokopien, wie
folgt, Stellung:

Die Einholung eines Sachverständigen-Gutachtens scheint
mir bei dem jetzigen Stand des Verfahrens noch verfrüht
zu sein.

Bei den mit der eidesstattlichen Versicherung des An-
tragstellers vom Juli 1960 vorgelegten Ablichtungen der
Umzugsgutliste handelt es sich um eine Kopie, die von dem
Berechtigten seinerzeit der örtlich zuständigen Devisen-
bzw. Zollstelle mit dem Antrag auf Ausfuhrgenehmigung vor-
gelegt worden ist. Andernfalls würde am Schluß ein Aus-
fuhrgenehmigungsvermerk der zuständigen Zollstelle abgege-
ben worden sein. Aus den bisher in ähnlichen Fällen ge-
sammelten vielseitigen Erfahrungen geht hervor, daß die
Zollstellen in sehr vielen Fällen nach den ergangenen Be-
stimmungen haben Streichungen einzelner Positionen, vor
allen wertvoller Gegenstände wie z.B. Pelzmäntel, Foto-
gegenstände, Schreibmaschinen, Perserteppiche usw., vor-
nehmen müssen. Diese Gegenstände sind dann, wenn nicht in
Ausnahmefällen eine nachträgliche Sondergenehmigung er-
wirkt worden ist, auch nicht zur Ausfuhr gelangt.

Anlg.: 2 ✓ Durchschriften
+ 1 ✓ Heft mit 15 Bl. Fotokopien

Ich nehme in diesem Zusammenhang z.B. Bezug auf die Positionen

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Wert RM	gekauft:	Bemerkungen
107	Nähmaschine,gebraucht	300,--	Febr.1939	lt.Rechnung
120	Radioapparat	?	ca. 1929	Geschenk
123	1 Rosenthal-Eßservice mit breitem Goldrand u. Gläsern für 18 Pers.	275,--	1936	Geschenk
144	Schreibmaschine	210,--	1937	Continental N.R. 235.166
179	1 echte Perserbrücke	ca. 30,--	1925	
345	Geige mit Kasten u. Stativ	350,--	1908	
359	Altes Opernglas	?	1910	Geschenk
	usw.			

Nach der dritten Verordnung aufgrund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 21.2.1939 (RGBl. I S. 282) hatten Juden deutscher Staatsangehörigkeit alle Gegenstände aus Gold, Silber, Platin sowie Edelsteinen und Perlen innerhalb von 2 Wochen an öffentliche Ankaufsstellen abzuliefern. Dies ist auch geschehen. Mit dem der Entschädigungsbehörde des Regierungspräsidenten in Hildesheim von den Rechtsanwälten Henry D. Sass und Dr. Bruno Loewenberg, Los Angeles (USA) eingereichten Schriftsatz vom 7.3.1957 (vgl. Entsch.Akten 212 326 der Entsch.Behörde Hildesheim) ist nach Ziffer 7 eine Fotokopie einer Bescheinigung des Leihamts Chemnitz vom 22.3.1939 vorgelegt worden, in der die von dem Antragsteller abgelieferten Silber- usw. Sachen aufgeführt ^{sind}. Der Antrag auf Ausfuhrgenehmigung des Umzugsguts datiert vom 1. Aug. 1939. Der Antragsteller ist nach seiner Angabe am 21.9.1939 nach den USA ausgewandert. Nach meinen bisherigen Erfahrungen ist es daher höchst unwahrscheinlich, daß die unter Nr. 382 bis 402 aufgeführten Silberwaren zur Ausfuhr freigegeben worden sind.

Der Antragsteller mag zu den hier aufgeworfenen Fragen möglichst eingehend Stellung nehmen.

Ferner bitte ich, dem Antragsteller aufzugeben, nach Möglichkeit ladungsfähige Anschriften von Personen mitzuteilen, die als Zeugen darüber gehört werden könnten, daß er die in der Umzugsgutliste aufgeführten Vermögensgegenstände im Sommer

19

1939 tatsächlich besessen hat und die außerdem über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers Auskunft geben könnten. In Betracht kommen ggfs. insbesondere eventuelle frühere Hausangestellte in Hohenstein-Ernstthal/Sachsen, evtl. Hausmitbewohner in Hohenstein-Ernstthal, Bekannte, die häufig in die Wohnung des Antragstellers gekommen sind, usw.

Legt lose an.
Lh.

Die mit Schreiben vom 1.6.1960 übersandten Entschädigungsakten 212326 der Entschädigungsbehörde Hildesheim werde ich in Kürze gesondert zurücksenden.

- 2.) Vermerk: Die mit Schreiben der Wegeka Kiel vom 20.8.1960 - 16 RC 98/60 - übersandten 15 Bl. Fotokopien der Umzugsgutsliste umfassen zusammen 402 Positionen. Eine Ablichtung läßt sich nach Rücksprache mit BV 115 von diesen Fotokopien nicht fertigen. Die Fertigung von maschinellen Abschriften durch die Kanzlei ist mit Rücksicht auf ihre augenblickliche Besetzung und Belastung zur Zeit nicht vertretbar. Es muß daher auf die Umzugsgutsliste verzichtet werden. In einem ggfs. später herzustellenden Sachverständigen-Gutachten würden die einzelnen Positionen sowieso aufzuführen sein. Sollte die zur Zeit hier vorliegende Umzugsgutslist aber trotzdem noch einmal benötigt werden, so müßte das Heft mit den 15 Blatt Fotokopien noch einmal von der Wigeka des Landgerichts Kiel angefordert werden.

- 3.) An BV 332 (Termin am 21.9.1960 in Hannover).

I. A.

Lh 9/9

BV 334:

Lh 7.9.60

Kiel, den 26. September 1960
Or.

24

Terminsbericht (21.9.60 in Hannover)

Betr.: Rückerstattunssache Meyer - 16 RC 98/60 -

Für den Antragsteller war Rechtsanwalt Dr. V o ß erschienen.

Es wurde sehr eingehend verhandelt. Dabei kam u.a. zur Sprache, daß der Antragsteller ein Einkommen von etwa 300,-- RM bis 500,-- RM monatlich gehabt hat.

Der Kammervorsitzende führte aus, daß die Kammer aufgrund ihrer langjährigen Erfahrungen in Liftvan-Sachen eine Bewertung von etwa 2,-- DM bis 4,-- DM je kg Gewicht eines Lifts - und zwar je nach den Einkommensverhältnissen der Auswanderer - ermittelt habe. Wenn nachgewiesen sei, daß Perserteppiche, Schmuck, Fotoapparate pp. eingepackt worden seien, könne der Durchschnittssatz um den Wert dieser Gegenstände erhöht werden.

Aufgrund dieser Ausführungen regte die Kammer mit Rücksicht auf die offensichtliche Beweisnot des Antragstellers, das festgestellte Gewicht des Liftvans von 3.600 kg und die aus dem vorliegenden sowie aus dem Entschädigungsverfahren ersichtlichen wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers vor der Auswanderung die gütliche Bereinigung des vorliegenden Verfahrens durch eine Pauschalabfindung in Höhe von 12.000,-- DM an.

1. Not. Wa. Hierauf wurde einer der üblichen Vergleiche über 12.000,-- DM Wiederbeschaffungswert protokolliert. Die Parteien behielten sich Widerruf dieses Vergleichs bis 31.10.1960 vor.

BV 33/332

Kiel, den 28. September 1960

- 1.) BV 334 a: Frist notieren *Not. Wa.*
- 2.) Wv. am 10.10.1960 bei BV 33 nach dessen Rückkehr vom Urlaub. *Not. Wa.*

lg

Momente: Zuständigkeitsverfahren beim Kz. für Geldf. im
Az. 2/12 326

332:

0265.

25

Öffentliche Sitzung
der Wiedergutmachungskammer
bei dem Landgericht in Kiel

z.Zt. Hannover, 21. Sept. 1960

- 16 RC 98/60 -

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Heyne
als Vorsitzender,

Landgerichtsrat Dr. Raatz,
Landgerichtsrat Gerhardt
als beisitzende Richter,

Justizangestellte Köhler
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle.

Oberfinanzdirektion
5. OKT. 1960
- Kiel -

23/332
He

In der Rückerstattungssache

des Angestellten Joseph Meyer, 1110 South Lake Street,
Los Angeles 6, Calif./USA.,

Antragstellers,

- Verfahrensbevollmächtigter: Dr. Bruno Loewenberg, Hollywood/USA-
- Unterbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Voß, Bad Sachsa, Steinaer Str. 45 -

gegen

das Deutsche Reich - vertreten durch den Bundesminister der
Finanzen in Bonn, dieser wiederum vertreten durch den Ober-
finanzpräsidenten der Oberfinanzdirektion Kiel in Kiel,

Antragsgegner,

erschieden:

1. für den Antragsteller und Dr. Bruno Loewenberg
Rechtsanwalt Dr. Voß, der mitteilt, daß seine
Anschrift jetzt Bad Sachsa, Steinaer Str. 45, lautet,
2. für das Deutsche Reich und den Oberfinanzpräsidenten
in Kiel: Regierungsoberinspektor Voll.

An die

Oberfinanzdirektion Kiel
-Rückerstattungsreferat-

in Kiel

Die Parteien verhandelten zur Sache. Die Entschädigungsakten
II/12326 des Regierungspräsidenten in Hildesheim wurden vorge-
tragen.

Die Kammer regte mit Rücksicht auf die offensichtliche Beweisnot
des Antragstellers, das festgestellte Gewicht des Lifts von
3.600,kg und die aus den vorliegenden sowie den Entschädigungs-
akten ersichtlichen wirtschaftlichen Verhältnisse des Antrag-
stellers vor der Auswanderung sowie ihre eigene langjährige
Erfahrung in der Bewertung von Umzugsgut, die gütliche Bereini-
gung des vorliegenden Verfahrens durch eine Pauschalabfindung
in Höhe von 12.000,-- DM an.

Hierauf schlossen die Parteien zur Beilegung des vorliegenden Rückerstattungsverfahrens gemäß der Anregung der Kammer den aus der Anlage ersichtlichen Vergleich, der ihnen aus dem Stenogramm vorgelesen und von ihnen genehmigt wurde.

Beschlossen und verkündet:

Weiteres erfolgt nach Ablauf der Widerrufsfrist vom Amts Wegen.

gez. Heyne

gez. Köhler

Df

- 1) Vermerk: Der dem Vergleich zugrunde liegende Erlatzbetrag ist als anerkennungswürdig anzusehen da er sich im Rahmen des von der Wilkaner allgemein angewendeten Erfahrungssatzes für Pauschalabfindungen hält. Daher ist der Vergleich nicht zu widerrufen.
- 2) Wo am 15.11.1960 (Vergleich rechtskräftig?)

Die Richtigkeit der Beilegung des Vergleichs aus dem Stenogramm wird beglaubigt:

Jc 17/10

gez. Köhler